VIII ZR 196/61

Verkündet

am 30. Januar 1963

Wüst
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2229 048

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

der Firma Karl Eugen F[redacted], Maschinen- und Stahlbau, Alleininhaber Karl Eugen F[redacted], Bu[redacted]/Ofr.,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

gegen

die Firma Emil S[redacted], Alleininhaber Emil S[redacted], M[redacted], B[redacted]-R[redacted],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 30. Januar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, anstelle der Verkündung zugestellt am 6. Juli und 7. August 1961, wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien streiten in diesem Rechtszug über Forderungen der Klägerin auf Preiserhöhungen für Putzmesser-Hobelmaschinen (PH-Maschinen), welche die Klägerin im Rahmen eines mit der Beklagten im August 1948 geschlossenen Vertrages nach Zeichnungen und Modellen der Beklagten für sie serienweise hergestellt, unter Verwendung von der Beklagten zugelieferter Einzelteile zusammengebaut und ausgeliefert hat. Im Streit sind hier Ansprüche der Klägerin auf Preiserhöhung für Maschinen, die in der Zeit von August 1951 bis Februar 1953 ausgeliefert wurden, nämlich für die Maschinen Nr. 100 156 bis 100 202, die teils als vollelektrische PH-Maschinen, teils als Maschinen für Riemenantrieb hergestellt waren.

Die Klägerin hatte es zunächst im Rahmen eines ihr mit Schreiben der Beklagten vom 2. Juni 1947 erteilten Auftrages übernommen, 1 000 Dickten-Hobelmaschinen einer bestimmten Type gemäß den von der Beklagten gestellten Zeichnungen und Modellen unter Verwendung ihr von der Beklagten zugelieferter Materialien herzustellen. Nach dieser Vereinbarung war der Klägerin ein damals von der Preisbildungsstelle zu genehmigender Preis zu bezahlen. Eine Änderung dieses Preises sollte nur in Frage kommen, wenn während der Produktion die Kalkulationsgrundlagen sich wesentlich änderten. Von einer Preisänderung sollte aber nur im äußersten Falle Gebrauch gemacht werden. Ferner übernahm die Klägerin ebenfalls im Jahre 1947 die Herstellung einer Putzmesser-Hobelmaschine für die Beklagte. Von diesen Verträgen trat die Beklagte wegen der Währungsreform mit Schreiben vom 5. Juli 1948 zurück. Hiermit erklärte sich die Klägerin einverstanden.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Am 17. August 1948 trafen die Parteien mündlich neue Vereinbarungen über die Herstellung und Lieferung der beiden Holzbearbeitungsmaschinen. Die Beklagte bestätigte die Vereinbarungen mit Schreiben vom 21. August 1948. Danach sollte die Klägerin 100 Stück Dickten-Hobelmaschinen und 300 Stück Putzmesser-Hobelmaschinen, die letzteren in Teilserien von monatlich 15 bis 20 Stück, liefern. Zunächst war für 20 Stück dieser Maschinen ein Preis von 9 000 DM je Stück vereinbart, ausschließlich der beschriebenen Teile, die nach der Vereinbarung von der Beklagten zu stellen waren. Nach Lieferung der 20 Maschinen sollten neue Preisvereinbarungen über die weiteren Lieferungen getroffen werden. In dem Bestätigungsschreiben der Beklagten heißt es ferner:

> "Im übrigen gelten die bisherigen Lieferbedingungen, die vor der Annullierung unserer Aufträge gültig waren, soferne nicht im einzelnen etwas Gegenteiliges vereinbart wurde oder noch vereinbart wird."

Die Klägerin erwiderte mit Schreiben vom 25. August 1948, die Rückbeziehung auf die bisherigen Bedingungen stehe nicht im Einklang mit einem Abkommen vom 16. Juni 1948, worin der Abschluß neuer Werklieferungsverträge vereinbart worden sei. Sie stellte Gegenvorschläge in Aussicht, in denen die noch aufrecht zu erhaltenden Einzelpunkte des früheren Vertrages ausdrücklich hervorgehoben werden sollten. Weiter heißt es in dem Schreiben:

> "Soweit Ihr Schreiben vom 21.8.1948 den Auftrag von
> 100 Stück Dickten-Hobelmaschinen MD 7 und
> 300 Stück Putzmesser-Hobelmaschinen MVst
>
> bestätigt, habe ich diesen Auftrag dankend angenommen. Insoweit gehe ich mit Ihnen darin einig, daß Sie das Schreiben vom 21.8.1948 als eine Bestätigung bereits getroffener Abmachungen bezeichnen."

Hinweis: Alle Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beklagte antwortete mit Schreiben vom 30. August 1948, beide Vertragsteile seien bei der letzten Besprechung doch davon ausgegangen, daß das alte Vertragsverhältnis wieder in vollem Umfange aufleben soll, "wobei lediglich eine Abänderung hinsichtlich des Auftragsumfanges, des Preises und der Zahlungsbedingungen Platz greifen sollte". Sie erklärte sich bereit, "die Angelegenheit in einem neuen Vertrag niederzulegen", und bat die Klägerin, ihre Abänderungswünsche baldigst bekannt zu geben. Zur Formulierung eines neuen Vertrages kam es jedoch nicht.

Im Verlaufe der Abwicklung des Vertrages, bei der die Beklagte insgesamt 202 PH-Maschinen bis Februar 1953 bezog, einigten sich die Parteien mehrfach über Preisänderungen für die PH-Maschinen. Nach dem Vorschlag der Beklagten im Schreiben vom 8. Februar 1950 wurde für die Riemen-Putzmesser-Maschinen ab Nr. 100 073 ein Preis von 8 000 DM und für die vollelektrischen PH-Maschinen ab Nr. 100 108 ein Nettopreis von 11 350 DM je Stück vereinbart. In diesem Schreiben der Beklagten heißt es:

> "d) Nach Einführung der konstruktiven Verbesserungen nach dem Abkommen vom 7.1.50 beträgt der Preis der elektrischen Putzmesser-Maschine DM 11 700 und für die Riemenantriebsmaschine DM 8 400 - Gleitklausel vorbehalten!"

Die Klägerin berechnete für die vollelektrische Maschine ab Nr. 100 130 einen Preis von 11 724 DM. Mit diesem Preis war die Beklagte einverstanden. Als die Klägerin dann auf diesen Preis einen Aufschlag in Höhe von 8% forderte, erklärte sich die Beklagte mit Schreiben vom 23. Juli 1951 hiermit nur für die nächsten 10 Maschinen einverstanden. Dieser Preisaufschlag sollte für die Maschinen Nr. 100 150 bis 100 159 einschließlich gelten. Mit Schreiben vom 18. August 1951

verlangte die Klägerin jedoch für die Maschinen ab Nr. 100 156 (Serie 31) wegen Lohn- und Materialerhöhungen eine weitere Preiserhöhung von 10%. Die Beklagte lehnte mit Schreiben vom 20. August 1951 dieses Verlangen unter Hinweis auf ihr Schreiben vom 23. Juli 1951 entschieden ab. Ab Maschine 100 152, die Anfang August 1951 ausgeliefert war, berechnete die Klägerin einen Sonderzuschlag für die Ausstattung der Maschine mit einer neuen Druckvorrichtung über den Fräsern in Höhe von 154 DM. Die Beklagte lehnte auch diesen Mehrpreis ab (Schreiben vom 21. August 1951). Sie anerkannte lediglich einen Preis von 12 662 DM und erklärte wiederholt, sie könne auf keinen Fall mehr als diesen Betrag für die noch auszuliefernden Putzmesser-Maschinen vergüten. Demgegenüber berief sich die Klägerin auf den Rahmenvertrag, in dem ihr für die Preise eine angemessene Beweglichkeit zugestanden worden sei (Schreiben vom 28. August 1951). Die Beklagte machte jedoch geltend, daß ihr die Maschine zu einem Preise von 11 724 DM geliefert werden sollte, und lehnte es ab, für die Maschine einen höheren Preis zu zahlen. Sie erklärte im Schreiben an die Klägerin vom 6. Oktober 1951, sie könne ihr weitere MVSteo-Aufträge nur dann erteilen, wenn sie sich mit dem Höchstpreis von 12 662 DM vorbehaltlos zufrieden gebe. Die Klägerin widersprach mit Schreiben vom 16. Oktober 1951 diesem Verlangen der Beklagten. Die weiteren Lieferungen an die Beklagte wurden unter beiderseitigem Preisvorbehalt vorgenommen. Mit Schreiben vom 24. Mai 1952 verlangte die Klägerin rückwirkend ab 10. April 1952 "auf Grund gesetzlich genehmigter Preiserhöhungen" einen weiteren Aufschlag von 5% auf ihre Maschinen- und Ersatzteilpreise. Die Beklagte lehnte diese Preiserhöhung mit Schreiben vom 30. Mai 1952 ab.

Die Klägerin hat nach mehrfacher Änderung ihres Klagebegehrens im ersten Rechtszuge schließlich beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 169 059,90 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Sie hat hiermit neben anderen Ansprüchen aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen auch die von ihr geforderten Preiserhöhungen von 10 und 5% geltend gemacht.

Die Beklagte hat bestritten, der Klägerin noch etwas zu schulden. Sie hat alle bisherigen Erklärungen, welche sich auf Billigung oder Vergütung von Preisen hinsichtlich aller von der Klägerin gelieferten Maschinen bezogen haben, wegen Irrtums und arglistiger Täuschung angefochten.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 113 786, 94 DM nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Gegen dieses Urteil haben die Beklagten Berufung und die Klägerin Anschlußberufung eingelegt. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil auf die Berufung die Verurteilung der Beklagten in Höhe eines Betrages von 61 583,10 DM nebst Zinsen aufgehoben und die Klage insoweit abgewiesen. Dagegen richtet sich die Revision der Klägerin, mit der sie die abgewiesenen Ansprüche im Umfange des Berufungsurteils weiter verfolgt, während die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Bei dem in dem Berufungsurteil abgewiesenen Betrag handelt es sich nach der Feststellung des Berufungsgerichts um Forderungen der Klägerin, die sie als Preiszuschläge von 10% und von weiteren 5% der

Beklagten in Rechnung gestellt und mit der Klage gefordert hat. Der Berechnung dieses Betrages liegt die Aufstellung der Beklagten auf Bl. 56/57 ihrer Berufungsbegründung vom 29. Februar 1960 zugrunde. Die rechnerische Feststellung des Betrages wird weder von der Revision noch von der Revisionsbeantwortung beanstandet.

Das Berufungsgericht entnimmt dem Briefwechsel der Parteien vom 21. und 25. August 1948, sie seien sich darüber einig gewesen, daß die Festsetzung und damit auch jede Änderung des Preises für die zu liefernden Maschinen nur im Wege der Vereinbarung vorgenommen werden sollten. Die Parteien hätten auch drei Jahre lang niemals in Zweifel gezogen, daß Preisänderungen nur im Wege der Vereinbarung vorgenommen werden konnten. Die Klägerin habe erstmals im Schreiben vom 28. August 1951 behauptet, zu einseitiger Preiserhöhung berechtigt zu sein und sich zur Begründung auf die Preisbeweglichkeitsklausel des Rahmenabkommens vom Juni 1947 berufen. Diese Auffassung sei aber unrichtig gewesen, da sich die Parteien im August 1948 völlig eindeutig darüber geeinigt hätten, die Preisgestaltung zukünftigen Vereinbarungen zu überlassen, der Rahmenvertrag also, wenn er gegen den ursprünglichen Willen der Klägerin wieder in Kraft gesetzt worden sein sollte, nur mit dieser Änderung gültig sein könnte. Da keine Einigung über die Preiserhöhungen von 10 und 5% zwischen den Parteien zustande gekommen sei, könne die Klägerin die entsprechenden Preiszuschläge für die an die Beklagte gelieferten Maschinen nicht fordern.

Die Revision macht geltend, die Auffassung des Berufungsgerichts wäre allenfalls dann richtig, wenn für den gesamten Auftrag über die Herstellung und

Lieferung von 300 Putzmesser-Hobelmaschinen von vornherein ein einheitlicher Preis festgesetzt worden wäre. Das Berufungsgericht scheine von einem solchen Festpreis für alle Lieferungen auszugehen. Das sei jedoch nicht richtig.

Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht nicht übersehen, daß in dem Abkommen vom 17./21. August 1948 ein fester Preis nur für die ersten 20 PH-Maschinen auf 9 000 DM festgelegt worden ist. Nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des Berufungsgerichts waren sich hierbei die Parteien aber auch darüber einig, daß bei der weiteren Vertragsabwicklung jede Änderung des Preises nur im Wege der Vereinbarung vorgenommen werden sollte. Solche Vereinbarungen sind dann, wie den Feststellungen des Berufungsurteils zu entnehmen ist, auch tatsächlich getroffen worden. Dabei handelt es sich aber nicht um Vereinbarungen, die stets nur eine bestimmte oder nur begrenzte Anzahl von bereits hergestellten oder noch herzustellenden Maschinen umfaßte. Infolgedessen kann nicht davon ausgegangen werden, daß es für die Maschinen ab Nr. 100 156, wie die Revision meint, überhaupt noch keine verbindliche Abrede über feste Preise gegeben habe.

So hat die Beklagte mit Schreiben vom 8. Februar 1950 vorgeschlagen, daß der Nettopreis für die vollelektrische Maschine ab Nr. 100 108 zunächst 11 350 DM und nach Einführung der konstruktiven Verbesserungen nach dem Abkommen vom 7. Januar 1950 11 700 DM und der Preis für die Maschine mit Riemenantrieb ab Nr. 100 073 8 000 DM und nach Einführung der Verbesserungen 8 400 DM betragen sollte. Mit diesen Vorschlägen hat sich die Klägerin im Telegramm vom 12. Februar 1950 einverstanden erklärt. Die Klägerin hat dann für

die Maschine ab Nr. 100 130 einen Preis von 11 724 DM berechnet, den die Beklagte anerkannt hat. Als die Klägerin im Jahre 1951 auf diesen Preis einen Aufschlag von 8% forderte, war die Beklagte hiermit zwar nur für einen Teil der Maschinen, nämlich ab Nr. 100 150 bis 100 159 einverstanden. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob hiermit für diesen Teil die Preiserhöhung von 8% als endgültig vereinbart anzusehen ist. Denn darüber ist im gegenwärtigen Verfahrensabschnitt nicht zu entscheiden. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts kann jedenfalls davon ausgegangen werden, daß der vorher zwischen den Parteien festgelegte Preis für die vollelektrische Maschine in Höhe von 11 724 DM sich nicht auf eine beschränkte Anzahl von Maschinen, sondern auch auf die noch herzustellenden Maschinen erstrecken sollte, auf die sich die Ansprüche der Klägerin auf weitere Preiserhöhung um 10% und später um weitere 5% beziehen. Auch hinsichtlich der Maschine für Riemenantrieb war zwischen den Parteien ein bestimmter Preis ohne Beschränkung auf eine begrenzte Zahl der zu liefernden Maschinen vereinbart. Auch insoweit kann dahingestellt bleiben, inwieweit die Parteien für einzelne Maschinen sich auf höhere Preise geeinigt haben. Denn nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist eine Preisänderung jedenfalls nicht hinsichtlich der geforderten Preiserhöhungen von 10 und 5% vereinbart worden.

Die Ansicht der Revision, es habe für die Maschinen ab Nr. 100 156 noch keine festen Preise gegeben, findet daher in den Feststellungen des Berufungsgerichts über die Gestaltung und Fortentwicklung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Parteien keine Stütze. Entgegen der Auffassung der Revision kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, es sei zu der in dem Rahmenabkommen vom 17./21. August 1948 vorgesehenen Einigung über den Preis nicht gekommen.

Bei diesem Sachverhalt kann die Revision nicht mit der Erwägung durchdringen, die Beklagte habe sich den Preiserhöhungen um 10 und 5% dadurch unterworfen, daß sie die mit diesem Verlangen gelieferten Maschinen von der Klägerin angenommen hat. Dem steht entgegen, daß die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsgerichts laufend einer einseitigen Preisfestsetzung durch die Klägerin widersprochen und zu allen Rechnungen der Klägerin Belastungen über die strittigen Unterschiedsbeträge übersandt hat.

Es ist aber auch kein Raum für die Erwägung der Revision, die Klägerin sei im Rahmen des Abkommens vom 17./21. August 1948 berechtigt gewesen, den Preis auf Grund der Vorschrift des § 316 BGB zu bestimmen. Sie findet zwar auch dann Anwendung, wenn in einem gegenseitigen Vertrage die Höhe des Preises oder der Vergütung für Leistungen, die im Vertrage bestimmt sind, unbestimmt, also dem Umfange nach offen geblieben ist. In solchen Fällen steht nach der Auslegungsregel des § 316 BGB die Bestimmung der Gegenleistung i m Z w e i f e l demjenigen Vertragsteil zu, welcher sie zu fordern hat. Diese Vorschrift kann auf den vorliegenden Streitfall schon deshalb keine Anwendung finden, weil das Berufungsgericht ohne Rechtsverstoß festgestellt hat, daß die Festsetzung und damit auch jede Änderung des Preises nur im Wege der Vereinbarung vorgenommen werden sollten. Damit waren Preiserhöhungen im Wege einer einseitigen Bestimmung durch die Klägerin vertraglich ausgeschlossen.

Ein solches Bestimmungsrecht der Klägerin ist deshalb auch nicht aus einer "vernünftigen Ergänzung des Vertragswillens der Parteien", wie die Revision meint, herzuleiten. Nach Ansicht der Revision soll in

der tatsächlichen Handhabung des auf längere Dauer abgestellten Lieferungsvertrages zum Ausdruck gekommen sein, daß die Klägerin grundsätzlich das ihr bei offen gebliebenen Preisen im Rahmen des § 316 BGB zustehende Bestimmungsrecht haben sollte, wobei die Bestimmung aber nach billigem Ermessen auf den jeweils den wirtschaftlichen Verhältnissen nach gerechtfertigten angemessenen Preis zu erfolgen hatte. Deshalb habe die Beklagte im Rahmen des Festauftrages die Maschinen zu einem angemessenen Preis auch abnehmen müssen, soweit eine Konkurrenzfähigkeit gewährleistet gewesen sei. Diese Erwägungen der Revision gehen davon aus, daß es an einer festen Preisabsprache gefehlt habe und daß dem Verhalten der Parteien erkennbar zu entnehmen sei, der jeweilige Preis habe nach billigem Ermessen so bestimmt werden sollen, daß er mit den jeweiligen Marktpreisen und der Wirtschaftslage übereinstimmte. Ein solcher Sachverhalt ist aber von dem Berufungsgericht gerade nicht festgestellt worden. Er ergibt sich auch nicht schon ohne weiteres daraus, daß die Klägerin ihre einseitigen Preiserhöhungen mit einer Änderung der Marktlage begründet und die Beklagte zunächst immer erst nach dem Grunde für die Preisänderung gefragt habe. Das Berufungsgericht hat daher § 286 ZPO nicht dadurch verletzt, daß es den von der Revision angeführten Schriftwechsel in diesem Zusammenhang nicht berücksichtigt hat. Denn ihm ist nicht zu entnehmen, daß die Klägerin ein einseitiges Recht auf Preiserhöhungen haben sollte. Da das Berufungsgericht festgestellt hat, daß nach dem Vertragsinhalt sowohl die erstmalige Festlegung der Preise für die Lieferungen einer Vereinbarung vorbehalten war, als auch Änderungen der dann vereinbarten Preise einer Vereinbarung bedurften, so ist damit zugleich die Folgerung des Berufungsgerichts gerechtfertigt, daß die Klägerin

einseitig von ihr als angemessen angesehene Preise der Beklagten gegenüber nicht durchsetzen konnte. Das Berufungsgericht stützt sich hierfür auch auf die Aussage des Inhabers der Klägerin bei seiner Parteivernehmung im ersten Rechtszuge, der es entnommen hat, daß die Klägerin und nicht die Beklagte das Risiko des endgültigen Scheiterns einer neuen Preisvereinbarung tragen sollte und daß sich der Inhaber der Klägerin über dieses Risiko klar gewesen sei, als er die Lieferungen in der Erwartung fortsetzte, er werde sich mit der Beklagten in der Zukunft schon wieder einigen. Diese tatsächliche Würdigung der Aussage durch das Berufungsgericht ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden und daher in diesem Rechtszuge nicht angreifbar.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, mangels der für die Preiserhöhung von 10 und 5% erforderlichen Einigung könne die Klägerin die aus diesen Preiserhöhungen zu errechnenden Preise für die hier in Rede stehende Maschine nicht fordern, insbesondere die Feststellung des Vertragsinhalts durch das Berufungsgericht, liegt im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet. Hieran ist das Revisionsgericht gebunden. Damit entfällt die rechtliche Möglichkeit, der Klägerin einen Anspruch auf einen angemessen erhöhten Preis zuzubilligen. Die Revision rügt infolgedessen auch vergeblich, das Berufungsgericht hätte einen solchen Preis nach objektiven Gesichtspunkten feststellen oder jedenfalls einen entsprechenden Beweisantrag der Klägerin anregen müssen.

Mit der Hilfserwägung der Revision, die Lieferungen ab Maschine Nr. 100 156 wären dann, wenn der Klägerin weder ein allgemeines Preisbestimmungsrecht noch ein Recht auf Bestimmung angemessener Preiserhöhungen im Rahmen der wirtschaftlichen Gegebenheiten

zustehe, ohne wirksamen Vertrag zustande gekommen, kann die Revision ebenfalls nicht Erfolg haben. Diese Ausführungen der Revision gehen daran vorbei, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Preisvereinbarungen getroffen waren, die sich auch auf künftige Lieferungen beziehen sollten, und daß diese Preisvereinbarungen solange bestehen blieben, bis sie durch vereinbarte Preiserhöhungen geändert wurden. Deshalb ist kein Raum für die Annahme der Revision, der Klägerin stünden Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gemäß §§ 812, 816 Abs. 2 BGB zu, die sich auf den Erlös der von der Beklagten weiterverkauften Putzmesser-Hobelmaschinen erstrecken.

Demnach erweisen sich die Angriffe der Revision gegen das Berufungsurteil als nicht gerechtfertigt. Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger
Dr. Messner Mormann